



GEMEINDE WALD AR

Marktordnung

GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 samt dessen Verordnung
- Gemeindeordnung Wald AR vom 28. November 2017

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Marktordnung regelt die Zuständigkeiten für alle durch die Gemeinde Wald auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 2 Bewilligungen

¹ Das Departement Sicherheit und Justiz, Regional- und Verkehrspolizei der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden erteilt Bewilligungen zur Vornahme verschiedener Verkehrsmassnahmen.

Art. 3 Märkte

¹ Die Gemeinde führt in den geraden Jahren den Jahrmarkt durch.

² Die Gemeinde kann weitere Märkte durchführen

³ Die oder der Verantwortliche Marktwesen kann Privaten oder Verbänden die Durchführung von Märkten bewilligen. Dazu muss das Formular «Bewilligung von öffentlichen Anlässen» termingerecht bei der Gemeindeschreiberin, beim Gemeindeschreiber eingereicht werden.

Art. 4 Publikation

¹ Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeblatt, Marktkalender, usw.) publiziert.

Art. 5 Aufgaben der Marktleitung

¹ Die oder der Verantwortliche Marktwesen ist in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung zuständig für die Organisation und die Durchführung der Märkte, Kontrolle der Märkte und Einhaltung der Marktordnung inkl. Gebührentarif.

² Des Weiteren kann sie oder er dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 6 Marktleitung

¹ Die oder der Verantwortliche Marktwesen übernimmt alle Rechte und Pflichten zur Durchführung der Märkte. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Marktbetriebes;
- die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- die Erteilung von Bewilligungen und Absagen;
- das Erstellen eines Planes, die Einteilung und Nummerierung der Standplätze, das Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.) und die Werbung;
- das Einziehen der Stand- und Platzgebühren;
- die Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes.

² Für Lebensmittel- und Gewichtsangaben gelten die Regelungen der übergeordneten Gesetze.

Art. 7 Verkaufsstände

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der oder des Verantwortlichen Marktwesen zu erfolgen.

² Die bewilligte Platzgrösse ist nach Ablauf der Einsprachemöglichkeit verbindlich.

³ Das bewilligte Sortiment ist einzuhalten und darf nur in Rücksprache mit der oder dem Verantwortlichen Marktwesen abgeändert werden.

Art. 8 Zulassung

¹ Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn zum Beispiel:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet

³ Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die vorliegende Marktordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen werden vom Platz verwiesen.

⁴ Für den Ausschank von Alkohol am Markt besteht eine Meldepflicht und es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). Bei Alkoholverkauf sind gut sichtbar Jugendschutzschilder aufzustellen.

Art. 9 Anmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich bis 2 Monate vor der Veranstaltung an die oder den Verantwortlichen Marktwesen zu erfolgen. Das Anmeldeformular muss vollständig aufgefüllt werden, insbesondere sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

² Zu- und Absagen werden bis 30 Tage vor Marktbeginn schriftlich bestätigt.

³ Die oder der Verantwortliche Marktwesen kann allfälligen Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 10 Abmeldung

¹ Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein.

² Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete trotzdem zur Zahlung fällig.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Verantwortliche Marktwesen von dieser Regelung absehen.

Art. 11 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹ Das lokale Gewerbe oder lokale Kunstschaaffende können zu günstigeren Bedingungen am Markt teilnehmen.

² Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die oder den Verantwortliche Marktwesen begrenzt werden.

Art. 12 Marktdauer/Verkaufszeiten

¹ Die Verkaufszeiten werden durch die oder den Verantwortlichen Marktwesen festgelegt.

² Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Über eine vorzeitige Beendigung entscheidet die oder der Verantwortliche Marktwesen.

³ Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

Art. 13 Platzbelegung

¹ Über zugewiesene Standplätze, welche am Markttag bis 1 Stunde vor Beginn nicht belegt sind, kann die oder der Verantwortliche Marktwesen anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

² Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der oder des Verantwortlichen Marktwesen nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 14 Fahrzeuge

¹ Die oder der Verantwortliche Marktwesen legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 15 Grundsatz und Gebührenrahmen

¹ Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

³ In besonderen Fällen kann die oder der Verantwortliche Marktwesen die Marktgebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 16 Standgeld/ Gebühren

¹ Die Gebühren müssen vor Ort am Markttag beglichen werden. Nichtbezahlung gibt der oder dem Verantwortlichen Marktwesen das Recht, über den Standplatz zu verfügen. Der betreffenden marktfahrenden Person erwächst kein Recht auf Schadenersatz.

Art. 17 Lautsprecher

¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der oder des Verantwortlichen Marktwesen dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden.

² Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen und die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 18 Abfallentsorgung

¹ Sämtliche Abfälle sind durch die Marktfahrenden selbst zu entsorgen.

Art. 19 Änderungen an Mietständen

¹ Es ist der Mieterin oder dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Die Mieterin oder der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 20 Versicherung/ Haftung

¹ Für die Sicherheit und die regelmässigen Kontrollen des Geschäfts ist der Inhaber persönlich verantwortlich. Für Unfälle aus seinem Betrieb ist der jeweilige Inhaber voll haftbar.

² Seitens der Gemeinde Wald AR wird jede Haftung für Schäden und Ansprüche, die mit dem Geschäft in einem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 21 Zuwiderhandlungen

¹ Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung oder Anordnungen der oder des Verantwortlichen Marktwesen missachtet, wird:

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen vom Markt gewiesen

² Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22 Durchführung

¹ Über die Durchführung des Marktes entscheidet die oder der Verantwortliche Marktwesen. Eine Absage am Durchführungstag selbst ist nur begründet möglich (Wetter, usw.) und liegt in der Kompetenz des oder der Verantwortlichen Marktwesen.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Marktordnung und der Gebührentarif treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wald AR am 14. Oktober 2024 in Kraft.

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Richard Weiss
Gemeinderat Marktwesen

Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin

Gebührentarif zur Marktordnung der Gemeinde

Stellplatz für Stände bis 4m	CHF 10.-
Stellplatz für Stände ab 4m	CHF 20.-
Stellplatz für Stände über 6m	CHF 30.-
Elektrischer Anschluss	CHF 10.-
Standmiete	CHF 10.-
Stellplatz für Einheimische	Gratis
Standmiete für Einheimische	CHF 10.-
Elektrischer Anschluss für Einheimische	CHF 10.-

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 21 Zuwiderhandlungen

¹ Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung oder Anordnungen der oder des Verantwortlichen Marktwesen missachtet, wird:

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen vom Markt gewiesen

² Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22 Durchführung

¹ Über die Durchführung des Marktes entscheidet die oder der Verantwortliche Marktwesen. Eine Absage am Durchführungstag selbst ist nur begründet möglich (Wetter, usw.) und liegt in der Kompetenz des oder der Verantwortlichen Marktwesen.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Marktordnung und der Gebührentarif treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wald AR am 14. Oktober 2024 in Kraft.



Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin



Richard Weiss
Gemeinderat Marktwesen



Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin

Gebührentarif zur Marktordnung der Gemeinde

Stellplatz für Stände bis 4m	CHF 10.-
Stellplatz für Stände ab 4m	CHF 20.-
Stellplatz für Stände über 6m	CHF 30.-
Elektrischer Anschluss	CHF 10.-
Standmiete	CHF 10.-
Stellplatz für Einheimische	Gratis
Standmiete für Einheimische	CHF 10.-
Elektrischer Anschluss für Einheimische	CHF 10.-